Stadt Besigheim

Vorlage Nr. 190/2019
25.11.2019
Verfasser/in: Frau Gärtner
I/Gä

Bestellung von Gutachtern für den Gutachterausschuss wegen Ablaufs der Amtszeit am 31.01.2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	28.01.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die 4-jährige Amtsperiode des Gutachterausschusses endet am 31.01.2020. Auch mit Blick auf die bevorstehenden Strukturänderungen hin zu einem gemeinsamen Gutachterausschusswesen im Sinne der Gutachterausschussverordnung (s. Vorlage 014/2020) sind die Gutachter regulär für eine weitere Amtszeit zu bestellen.

Sobald der Stichtag für das Inkrafttreten des interkommunalen Gutachterausschusswesens verbindlich feststeht, werden die jetzt neu zu bestellenden Gutachter auf den vorgenannten Stichtag hin aus „wichtigem Grund“ gem. § 4 Absatz 2 Nr. 3 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) abberufen.

Alle bisherigen Mitglieder haben sich bereiterklärt, für eine weitere – absehbar verkürzte - Amtszeit zur Verfügung zu stehen.

II. Beschlussvorschlag

1. Für die neue Amtszeit des Gutachterausschusses, beginnend am 01.02.2020, werden folgende Personen bestellt:

Vorsitzender und Gutachter	Jochen Feyerabend	Architekt
Stellvertreter und Sachverständiger	Andreas Janssen	Stadtbaumeister
Gutachter	Klaus Eggler	Architekt
Gutachter	Jannik Wagner	Immobilienberater
Gutachter	Friedrich Köhler	Maurermeister
Gutachter	Wilhelm Pfitzenmaier	Landwirt und Weingärtner
Gutachter	Heinz Schober	Bankbetriebswirt
Gutachter	Peter Neumann Stellvertreterin: Carmen Wolß	Bediensteter Finanzamt Bietigheim-Bissingen

2. Abhängig vom Zeitpunkt der Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses gem. § 1 GuAVO können die Gutachter vorzeitig aus wichtigem Grund abberufen werden gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 GuAVO.

III. Begründung

Nach § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung werden der Vorsitzende und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter auf 4 Jahre bestellt. Sie können jedoch vorzeitig aus „wichtigem Grund“ abberufen werden gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der GuAVO. Die Einrichtung eines interkommunal besetzten Gutachterausschusses wäre ein solcher wichtiger Grund.

Ungeachtet dessen ist wegen Ablaufs der regulären Amtszeit zum 31.01.2020 eine Neubestellung notwendig.

Zu bestellen sind:
- ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter
- mindestens zwei weitere Gutachter
- ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde und ein Stellvertreter

Nach § 192 Abs. 3 des Baugesetzbuches sollen der Vorsitzende und die weiteren Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Diese Sachkunde und Erfahrung ist bei den vorgeschlagenen Personen in hohem Maße gegeben. Darüber hinaus hat sich die fachliche Zusammensetzung dieses Gremiums sehr bewährt.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine